

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen Vielfalt e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, insbesondere von Personen nicht deutscher Herkunft, die Verbesserung der psychosozialen Situation der Bevölkerung, die Förderung der Jugendhilfe, des öffentlichen Wohlfahrtswesens und des öffentlichen Gesundheitswesens, darüber hinaus die Integration von Kunst, Kultur und Sprache in den psychosozialen Bereichen.
- (3) Die Realisierung dieser Zwecke erfolgt u. a. durch
 - a) die Entwicklung und Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Leistungen, die sich am spezifischen Hilfebedarf der Betroffenen orientieren, z. B. durch den Aufbau von Jugendhilfestationen, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gemäß §§ 27 bis 35 sowie § 41 und § 42 KJHG in Zusammenarbeit mit den Berliner Jugendämtern aufsuchende ambulante Hilfen anbieten;
 - b) die Förderung von Angeboten für in psychosozialen Berufen Arbeitende mittels Information, Beratung, Supervision und Fortbildung;
 - c) Durchführung von Projekten aus Mitteln der Länder, des Bundes, der EU und andere vergleichbare Mittel/Zuschüsse zur Förderung der Integration sozial benachteiligter Kinder, Jugendlicher sowie deren Familien und Senioren von sowohl deutscher und nicht deutscher Herkunft,
 - d) Projekte zur Wiedereingliederung (§ 39 und § 40 BSHG) benachteiligter Menschen, die insbesondere die psychosoziale Situation der Bevölkerung nicht deutscher Herkunft berücksichtigen,
 - e) Bildungs- und berufsvorbereitende Projekte in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern Berlins,
 - f) die Durchführung von Fortbildungskursen zur Sprachförderung und zur Erlangung von Computerkenntnissen sowie Bewerbungstraining zur Verbesserung der beruflichen Ein- bzw. Wiedereingliederungschancen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern ohne Schulabschluss oder Berufsausbildung,
 - g) Entwicklung und Umsetzung von bedarfsorientierten Konzepten für die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung von Senioren
 - h) sowie alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die geeignet sind, die Zwecke des Vereins zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein zum Quartalsende,
 - b) durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die entscheidet.

§ 7 Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes:
Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen.
2. Mitglieder des Vereins können für ihre Vereinsbezogene Tätigkeiten eine Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Bei der Bemessung der Vergütung sind die Grenzen des § 55 AO zu beachten.

§ 8 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Dabei vertreten die Vorstandsmitglieder den Verein jeweils allein.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Diese Vorschrift hat nur interne Bedeutung.
3. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
4. Entlastung des Vorstandes:

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 9 Besondere Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB besondere Vertreter wählen.

Aufgaben dieser Geschäftsführung sind dann:

- ★ Vermögensverwaltung,
- ★ Beitrags- und Kassenwesen,
- ★ Buchführung,
- ★ Anfertigung des Jahresberichts,
- ★ Jahresabschluß,
- ★ Steuererklärungen,
- ★ Mitgliederverwaltung,
- ★ Abschluß der notwendigen Rechtsgeschäfte,
- ★ Aufsicht über das Vereinspersonal.

Sind mehrere Personen mit der Geschäftsführung beauftragt, wird diese im Alleinvertretungsrecht von Ihnen wahrgenommen.

§ 10 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den gemeinnützigen Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen wird. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagespunkte anzugeben.
- (3) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/10 aller Stimmen muß der Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von sechs Wochen stattzufinden hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer einem Vorstandsmitglied mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse und Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer einer Prüfung unterzogen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse und Buchführung die Entlastung des Finanzverwalters. Kassenprüfungen können darüber hinaus jederzeit im Laufe des Jahres vorgenommen werden.

§ 13 Formvorschrift

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 14 Auflösung

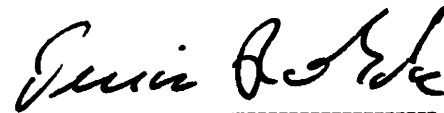
1. Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttretung der Satzung

Die Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.02.2000 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 09.09.2000 verändert und von der Mitgliederversammlung am 15.02.2001 verändert und von der Mitgliederversammlung am 18.08.2003 verändert und von der Mitgliederversammlung am 08.10.2004 verändert und von der Mitgliederversammlung am 04.11.2005 verändert und von der Mitgliederversammlung am 15.06.2006 verändert und von der Mitgliederversammlung am 19.04.2017 verändert



Unterschrift des Vorstands
Aynur Toraman



Unterschrift des Vorstands
Deniz Rohde